Karwitz, 31/0197/2017

VERTRAG

zwischen der Gemeinde Karwitz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Horst Harms, o.V.i.A., xxx

und

nachfolgend „Nutzer“ genannt, auch wenn es sich um mehrere oder weibliche Personen handelt,

über die Nutzung von Straßen und Straßenseitenräumen zur Verlegung einer/s XXX.

Präambel

Im Seitenraum und unter den Straßen folgender Flurstücke

Gemarkung	**Flur**	**Flurstück**	**Leitungslänge**

soll eine xxx verlegt werden um den xxx in das einzuspeisen.
Der Leitungsverlauf ist auf dem beiliegenden Rohrleitungsplan eingezeichnet. Der Rohrleitungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien erkennen die Pläne mit ihrer Unterschrift unter dieser Vereinbarung in vollem Umfang an**.** Die Vereinbarung gilt nur für die Samtgemeinde Elbtalaue. Sollte der Nutzer weitere fremde Grundstücke in Anspruch nehmen, so ist dies mit den jeweiligen Eigentümern abzusprechen. **Die Leitung darf nur, wie in den Rohrleitungsplänen/Kabellageplänen vorgegeben (z.B. durch gesteuertes Bohrräumverfahren), verlegt werden.**

§ 1 Rechte und Pflichten der Gemeinde Karwitz

Die Gemeinde Karwitz räumt dem Nutzer gegen Zahlung einer Entschädigung das Recht ein, öffentliche Grundstücke der zu benutzen. Zur Absicherung wird zugunsten und auf Kosten des Nutzers eine Dienstbarkeit in die betroffenen Grundbücher eingetragen und zwar an der nächstmöglichen Rangstelle.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Karwitz und dem Nutzer

Die Gemeinde Karwitz und der Nutzer werden einander von Maßnahmen, die den

anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben.

Vor Beginn (mindestens 2 Wochen) des Baues sowie Veränderung **außerhalb der eigenen Anlagen** wird der Nutzer der Gemeinde Karwitz Pläne einreichen. Die Gemeinde Karwitz ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die zur Erfüllung der Vertragsbedingungen sowie im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern notwendig erscheinen. Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen sowie wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes sind zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen hat eine Bestandsaufnahme mit einem technischen Mitarbeiter der Samtgemeinde Elbtalaue (Fachdienst 30) stattzufinden, dabei ist der Zustand der Flächen gemeinsam festzulegen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist die verbindliche Grundlage für die Wiederherstellung.

Der Nutzer wird der Gemeinde Karwitz den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.

Der Nutzer wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von unmittelbar zu beseitigenden Störungen oder Defekten im Leitungsnetz handelt, der Gemeinde Karwitz vorab schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Bei der Beseitigung von Störungen und Defekten hat die schriftliche Mitteilung im Nachhinein zu erfolgen. Der Nutzer muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Fertigstellung der Anlagen lässt der Nutzer den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik so wiederherstellen, dass dies den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. **Insbesondere ist darauf zu achten, dass die obere Schicht aus Mutterboden besteht und dort wieder Grassaat eingebracht wird.** Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraumes und sonstiger in Anspruch genommener Grundstücke innerhalb von **2 Jahren Mängel** eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist der Nutzer verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Befestigte Flächen werden nach VOB behandelt. Es gilt die VOB in der jeweils gültigen Fassung. **Daher hat nach Fertigstellung eine Abnahme durch die Gemeinde Karwitz zu erfolgen. Der Gemeinde Karwitz ist nach Abschluss (innerhalb von 4 Wochen) der Baumaßnahmen ein Leitungsplan zur Verfügung zu stellen, in dem der genaue Leitungsverlauf nach Einmessung eingetragen ist, ferner ist dieser Leistungsplan in digitaler Form vorzulegen, der den folgenden Anforderungen entsprechen muss:**

Format: shape-File, Koordinatensystem: ETRS 1989 \ UTM Zone 32N 6 Vorkommastellen bei Rechtswert oder EPSG-Code 25832 (EPSG-konform) und die dazugehörigen Metadaten.

Kommt er trotz Aufforderung durch die Gemeinde Karwitz seiner Verpflichtung nach 14-tägiger Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Karwitz berechtigt, die Mängel auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen sowie die Erstellung der Leitungspläne in zeichnerischer sowie digitaler Form auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.

Ob der Verkehrsraum oder sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach Fertigstellung der Anlagen nach Maßgabe des Vertrages wiederhergestellt sind, entscheidet die Gemeinde Karwitz. Sofern der Nutzer Zweifel an der Feststellung hat, so kann er auf seine Kosten in Ansprache mit der Gemeinde Karwitz einen unabhängigen Sachverständigen mit der Klärung beauftragen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes durch jede der Vertragsparteien bleibt unberührt.

Für die Ausführung der Arbeiten des Nutzers in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik.

Die Leitungsstraße und die Querung anderer Versorgungsleitungen sind mit den jeweiligen Eigentümern eigenverantwortlich abzustimmen.

Die Betreiber von Netzen sind, im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren verpflichtet, Planauskunft gemäß DVGW GW 118 zu geben.

Die Anlagen sind Eigentum des Nutzers.

Der Nutzer haftet in jedem Fall für das Vorhandensein notwendiger Genehmigungen (z.B. verkehrsbehördliche Anordnung).

§ 3 Änderung der Anlagen

1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken u.ä. sowie Kanalisationsleitungen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Nutzers auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt der Nutzer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Karwitz die Änderung, Entfernung oder Sicherung in angemessener Frist durch.

2. Folgepflichten und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

3. Der Nutzer hat die Anlagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit auf seine Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde Karwitz nach Fristsetzung berechtigt diese auf Kosten des Nutzers zu entfernen.

§ 4 Haftung

1. Der Nutzer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinem Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinde Karwitz oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde Karwitz hält der Nutzer die Gemeinde Karwitz schadlos. Die Gemeinde Karwitz darf jedoch solche Ansprüche nur mit Zustimmung des Nutzers anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt der Nutzer die Zustimmung ab, so wird die Gemeinde Karwitz bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Nutzer abstimmen und alles unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. Der Nutzer trägt in diesem Fall alle der Gemeinde Karwitz durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten. Der Nutzer ist Eigentümer der Leitungen und ist der direkte

Ansprechpartner.

2. Die Gemeinde Karwitz wird auf Nachfrage bei allen von Dritten beabsichtigten Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort ggf. Versorgungsleitungen vom Nutzer sein könnten und deren genaue Lage bei dem Nutzer zu erfragen ist.

3. Vor Beginn von Aufgrabungen und dergleichen durch die Gemeinde Karwitz oder einem von ihr Beauftragten wird die Gemeinde Karwitz dem Nutzer möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Leitungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde Karwitz oder deren Beauftragten Leitungen des Versorgungsunternehmens beschädigt, so hat die Gemeinde Karwitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

§ 5 Entschädigung

1. Als Gegenleistung für die dem Nutzer eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde Karwitz von dem Nutzer eine **jährliche** Entschädigung in Höhe von XXX **€ für die Vertragslaufzeit von 20 Jahren**.

   Die Entschädigung ist zahlbar nach Fertigstellung der Leitung jährlich bis zum 01.10. d. J. auf eines der angegebenen Konten. Der Entschädigung für die Gesamtlaufzeit kann auch in einer Summe gezahlt werden.

Bankverbindungen der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dbg.	Volksbank Osterburg Lüchow-Dbg. eG
IBAN: DE43258501100042050054	IBAN:DE75258634891762200000
BIC: NOLADE21UEL	BIC: GENODEF1WOT
Volksbank Clenze-Hitzacker eG	Postbank Hannover
IBAN: DE11258619900083418100	IBAN: DE41250100300003412304
BIC: GENODEF1CLZ	BIC: PBNKDEFF

Bitte im Überweisungstext die Nummer: 06/xy angeben.

§ 6 Übertragung des Vertrages

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

2. Der Nutzer ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Nutzers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

   Die Übertragung bedarf für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Karwitz.

3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde Karwitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen. (Rechtsnachfolge)

§ 7 Vertragsdauer / Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft 20 Jahre, somit bis zum XXX.

2. Der Vertrag kann ein Jahr vor Vertragsende um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Entschädigung nach § 5 dieses Vertrages ist dann jedoch nach dem Lebenshaltungspreisindex anzupassen. Grundlage für die Berechnung sind die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Zahlen. Basis für die Berechnung ist der zum Vertragsbeginn gültige Index.

3. Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bei Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag. Die gezahlte Entschädigung (§ 5) wird jedoch nicht erstattet.

4. Nach Beendigung des Vertrages entscheidet die Gemeinde Karwitz ob die Leitungen entfernt werden müssen oder im Erdreich verbleiben können. Sollen sie entfernt werden müssen, so dürfen der Gemeinde Karwitz dadurch keine Kosten entstehen. Die Bestimmungen des § 3 für die Wiederherstellung der Flächen gelten entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

2. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von dem Nutzer getragen.

4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dannenberg (Elbe).

5. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde Karwitz und der Nutzer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

Karwitz, den _____

_____ _____

Gemeinde Karwitz Nutzer